



RASTEIGER • MÜHL & PARTNER
ÖFFENTLICHE NOTARE

INFORMATIONSBLATT

Wichtige Schritte nach einem Todesfall

<p>Bei Eintritt des Todesfalls:</p>	<p>✓ Ausstellung einer Todesbescheinigung: -) bei Ableben in einer Krankenanstalt durch die Anstalt selbst, -) sonst durch den Amts- oder Distriktsarzt; ✓ Diese Bescheinigung wird von Amts wegen weitergeleitet: -) von der Krankenanstalt an das nach dem letzten Wohnsitz des Verstorbenen zuständige Bezirksgericht -) sonst an die Standesbehörde, die nach dem letzten Wohnsitz des Verstorbenen örtlich und sachlich zuständig ist und von dort an das zuständige Bezirksgericht</p>
<p>Bei der Bestattung:</p>	<p>✓ Vorlage der erforderlichen Urkunden (Geburts- und Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, Todesbescheinigung, evt. Polizze der Sterbegeldversicherung)</p>
<p>Veranlassung des Begräbnisses:</p>	<p>✓ Kontaktaufnahme mit der zuständigen Pfarre, Organisation des Begräbnisses</p>
<p>Verständigung:</p>	<p>✓ der Pensionsversicherungsanstalt, Krankenkasse, Versicherungen (zur Klärung allfälliger Guthaben, Sterbegeld- oder Versicherungsansprüche) ✓ des Arbeitgebers des Erblassers (zur Klärung</p>

	<p>allfälliger Lohn- oder Gehaltguthaben, Abfertigungsansprüche)</p> <p>✓ des Bankinstitutes des Erblassers (Kontensperre)</p>
<p>Ab- und/oder Ummeldung, Kündigung von:</p>	<p>✓ Mietverträgen, Radio und Fernsehen, Telefon, Gas, Strom, Abonnements, Mitgliedschaften, Kraftfahrzeugen (mit der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Weiterverwendung des Fahrzeuges Kontakt aufnehmen) etc.</p>

Beim Notar:

Nach jedem Todesfall wird das gerichtliche Verlassenschaftsverfahren ausgelöst. Zuständig für das Verlassenschaftsverfahren ist grundsätzlich jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Der nach einer zwingend vorgegebenen Verteilungsordnung zuständige Notar (für die politischen Gemeinden Kapfenberg, Parschlug, Thörl, Etmühl, St. Ilgen, Aflenz, Aflenz Land, Turnau: *Dr. Kurt Rasteiger, Mag. Dietmar Mühl*) ist von Gesetzes wegen automatisch für die Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens als Gerichtskommissär zuständig. Dieser nimmt in einem ersten Schritt im Rahmen der Todfallsaufnahme die Vermögens- und Verwandtschaftsverhältnisse auf. Dazu werden in der Regel die nächsten Angehörigen geladen und sind dabei umseitige Angaben erforderlich:

<p>Daten des Verstorbenen:</p>	<p>✓ letzter Pensionsabschnitt, Bescheid über die Bestellung zum Sachwalter, etc.</p>
---------------------------------------	---

Daten der nächsten Angehörigen:	✓ Name, Beschäftigung, Geburtsdaten, Adressen
Bestehen letztwillige Anordnungen?	✓ Testament, Erbvertrag, Pflichtteilsverzicht
Ist ein Nachlass vorhanden und woraus besteht er?	✓ Haus- und Grundbesitz, Eigentumswohnung, Firmenvermögen oder Beteiligungen, Sparguthaben, Bausparverträge, Wertpapiere, Bargeld, Forderungen des Verstorbenen, Kraftfahrzeuge, Lebens- oder Sterbeversicherungen, Faustfeuerwaffen, Einrichtungs- und Kunstgegenstände, Schmuck etc.
Sind Schulden vorhanden?	✓ Darlehen, Bankschulden, Privat- oder Firmenverbindlichkeiten etc.
Wieviel betragen die Bestattungs- und Todfallskosten?	✓ Belege/Kostenvoranschläge über Auslagen des Todesfalls und des Begräbnisses

Vorzulegen sind dabei, letztwillige Anordnungen (im Original, wenn nicht vorhanden in Abschrift), Sparbücher, Konto- und Depotauszüge, Bausparverträge, Lebens- und Sterbeversicherungspolizzen, Kraftfahrzeugpapiere (Zulassungs- und Typenschein), bei Faustfeuerwaffen: Waffenpass, Waffenbesitzkarte, Belege von Begräbnis- bzw. Todfallskosten, etc.

Wichtig: Das Verlassenschaftsverfahren ist ein gerichtliches Verfahren. Eigenmächtige Verfügungen über den Nachlass oder Nachlassteile sind ohne gerichtliche Ermächtigung bzw. vor Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens unzulässig!!!

Informieren Sie sich bei einem persönlichen Beratungsgespräch – die Erstberatung ist natürlich kostenlos!

Vereinbaren Sie Ihren Termin für 8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29, unter 03862/28800, und für 8623 Aflenz Kurort 2, unter: 03861/2352.